

Umweltausschuss	08.11.2017
-----------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	750/2017-12
-------------	-------------

Stand	19.10.2017
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Berichte über Chemiekaliengerüche am Bornheimer Rheinufer

Sachverhalt

In der Umweltausschusssitzung am 13.09.2017 fragte das AM Klein nach Erkenntnissen der Verwaltung über Geruchsbelästigungen durch „Chemikalien“. Hierzu lagen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor. Der als Gast anwesende Vorsitzende des Fischervereins Hersel erläuterte hierzu, ein solcher Geruch sei gelegentlich auch in Uedorf wahrnehmbar. Er erkläre dies so, dass Tankschiffe vor der Beladung in Wesseling oder Niederkassel ihre Tanks entgasen würden.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund von weiteren Nachfragen aus der Bevölkerung hat die Verwaltung zunächst beim Wasser- und Schifffahrtsamt nachgefragt, ob dies die Erkenntnis teile und ob das Verfahren zulässig sei. Von dort wurde auf die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde verwiesen, an die die Frage weitergeleitet wurde. Eine Antwort steht bisher aus.

Gemäß eigener Recherchen müssen nach der 20. BImSchV beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin Restdämpfe dieser Stoffe aus beweglichen Behältnissen (dazu zählen auch Binnentankschiffe) solange zurückgehalten werden, bis sie entweder in ein Tanklager zurückgependelt oder die Dämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden können. Ein Ventilieren der Dämpfe in die Atmosphäre ist nur in bestimmten Ausnahmefällen (z.B. bei unerwartetem Werftaufenthalt) zulässig.

Das Umweltbundesamt geht in einer Veröffentlichung von 2014 davon aus, dass zum Teil auch unerlaubt Ventilierungen durchgeführt werden. Ein Grund hierfür seien die in Deutschland fehlenden Möglichkeiten, Binnentankschiffe landseitig zu entgasen und die gasförmigen Restdämpfe kontrolliert, z.B. in eine Abgasreinigungsanlage, abzugeben.

Dementsprechend haben die Vertragsparteien des „Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt“ („Straßburger Abfallübereinkommen“, kurz CDNI) bei ihrer Konferenz im Juni 2017 einen Beschluss zur Änderung des Übereinkommens und seiner Anwendungsbestimmung angenommen, mit der Umweltbelastungen durch das Freisetzen von schädlichen Dämpfen in die Atmosphäre vermieden werden sollen. Unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips werden die Akteure gehalten, schädliche Dämpfe ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Damit sollen schätzungsweise 95 % der schädlichen Entgasungen von Schiffen in die Atmosphäre im Vertragsgebiet vermieden werden. Das Entgasungsverbot werde stufenweise eingeführt, um die Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur und entsprechender Logistiklösungen, wie Einheitstransporte oder kompatible Transporte, zu ermöglichen.

Diese Recherchen belegen aber nicht die Verursachung der wahrgenommenen Gerüche durch die Schifffahrt. Weitere mögliche Quellen wären z.B. die Herseler Kläranlage, der As-

phaltnischbetrieb an der Bleibtreustraße, Verkehrsemissionen oder solche aus der Landwirtschaft. Angesichts des unregelmäßigen Auftretens der Geruchsbelästigungen und der unklaren Quellen sieht die Verwaltung selbst keine Möglichkeit, eine weitere Klärung herbeizuführen. Dies wäre, nach konkreten Hinweisen, zudem Aufgabe der Rhein-Sieg-Kreises als Immissionsschutzbehörde bzw. ggf. der Bezirksregierung Düsseldorf oder des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als Landesimmissionsschutzbehörde.